

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II

Fachliche Hinweise

§ 21 SGB II

Leistungen für Mehrbedarfe beim

Lebensunterhalt

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 22.12.2014

- [Rz 21.23c](#) und [Rz 21.23d](#): Eine diagnostizierte Eisenmangelanämie löst keinen Mehrbedarf für einen ernährungsbedingten Mehrbedarf aus. Es genügt eine Vollwertkost. Der Leistungsberechtigte muss den Zusammenhang zwischen den gesundheitlichen Einschränkungen und einer bestimmten Ernährungsempfehlung kennen (BSG, Urteil vom 20.02.2014, Az: B 14 AS 65/12 R).
- [Rz 21.34](#): Anpassung zur Bagatellgrenze vorgenommen (BSG, Urteil vom 04.06.2014, Az: B 14 AS 30/13 R).
- [Rz 21.37](#): Anpassung zu Fahrkosten zur Ausübung des Umgangsrechts gemäß § 5 BRKG vorgenommen (BSG, Urteil vom 04.06.2014, Az: B 14 AS 30/13 R).
- [Rz. 21.44](#): Tabelle an die für die Zeit ab dem 01.01.2015 geltenden Werte für die Regelbedarfe angepasst
- [Anlage](#): Werte für den Mehrbedarf Ernährung angepasst

Fassung vom 20.12.2013

- Rz. 21.44: Tabelle an die für die Zeit ab dem 01.01.2014 geltenden Werte für die Regelbedarfe angepasst
- Anlage: Werte für den Mehrbedarf Ernährung angepasst

Fassung vom 20.02.2013

- Rz. 21.3a: Übergangsregelung zum 31.12.2011 ausgelaufen
- Rz. 21.4: Klarstellende Ergänzung zur Anerkennung des Mehrbedarfs nach § 21 Abs. 4 bei nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten
- Kap. 4 teilweise neu strukturiert; klarstellende Erweiterung zur Anerkennung des Mehrbedarfs für behinderte Leistungsberechtigte
- Rz. 21.37: Regelungen zum besonderen Bedarf für Unterstützung mit einer Putz- und Haushaltshilfe erweitert
- Rz. 21.41: Regelung zum Umgang mit Überprüfungsanträgen bei Mehrbedarfen nach § 21 Abs. 6 wegen Zeitablauf gestrichen
- Rz. 21.44: Tabelle an die für die Zeit ab dem 01.01.2013 geltenden Werte für die Regelbedarfe angepasst
- Anlage: Werte für den Mehrbedarf Ernährung angepasst

Gesetzestext

§ 21 Mehrbedarfe

(1) Mehrbedarfe umfassen Bedarfe nach den Absätzen 2 bis 6, die nicht durch den Regelbedarf abgedeckt sind.

(2) Bei werdenden Müttern, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, wird nach der zwölften Schwangerschaftswoche ein Mehrbedarf von 17 vom Hundert des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs anerkannt.

(3) Bei Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammen leben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ist ein Mehrbedarf anzuerkennen

1. in Höhe von 36 vom Hundert des nach § 20 Absatz 2 maßgebenden Bedarfs, wenn sie mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter sechzehn Jahren zusammen leben, oder
2. in Höhe von 12 vom Hundert des nach § 20 Absatz 2 maßgebenden Bedarfs für jedes Kind, wenn sich dadurch ein höherer Vomhundertsatz als nach der Nummer 1 ergibt, höchstens jedoch in Höhe von 60 vom Hundert des nach § 20 Absatz 2 maßgebenden Regelbedarfs.

(4) Bei erwerbsfähigen behinderten Leistungsberechtigten, denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 des Neunten Buches sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Eingliederungshilfen nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Zwölften Buches erbracht werden, wird ein Mehrbedarf von 35 vom Hundert des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs anerkannt. Satz 1 kann auch nach Beendigung der dort genannten Maßnahmen während einer angemessenen Übergangszeit, vor allem einer Einarbeitungszeit, angewendet werden.

(5) Bei Leistungsberechtigten, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, wird ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anerkannt.

(6) Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.

(7) Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung) und deshalb keine Bedarfe für zentral bereitgestelltes Warmwasser nach § 22 anerkannt werden. Der Mehrbedarf beträgt für jede im Haushalt lebende leistungsberechtigte Person jeweils

1. 2,3 Prozent des für sie geltenden Regelbedarfs nach § 20 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 Nummer 2, Absatz 3 oder 4,
2. 1,4 Prozent des für sie geltenden Regelbedarfs nach § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder § 23 Nummer 1 bei Leistungsberechtigten im 15. Lebensjahr,

Fachliche Hinweise § 21 SGB II

3. 1,2 Prozent des Regelbedarfs nach § 23 Nummer 1 bei Leistungsberechtigten vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder
4. 0,8 Prozent des Regelbedarfs nach § 23 Nummer 1 bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,

soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht oder ein Teil des angemessenen Warmwasserbedarfs nach § 22 Absatz 1 anerkannt wird.

(8) Die Summe des insgesamt anerkannten Mehrbedarfs nach den Absätzen 2 bis 5 darf die Höhe des für erwerbsfähige Leistungsberechtigte maßgebenden Regelbedarfs nicht übersteigen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	1
2.	Mehrbedarf für werdende Mütter (§ 21 Abs. 2)	1
3.	Mehrbedarf für Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3)	2
4.	Mehrbedarf für behinderte Leistungsberechtigte (§ 21 Abs. 4)	4
5.	Mehrbedarf für Ernährung (§ 21 Abs. 5)	6
5.1	Voraussetzungen	6
5.2	Nachweis/Verfahren	7
5.3	Höhe des Mehraufwandes	8
6.	Unabweisbare, laufende besondere Bedarfe in Härtefällen (§ 21 Abs. 6)	8
6.1	Allgemeines	8
6.2	Anspruchsvoraussetzungen	9
6.3	Anwendungsfälle	10
6.4	Verfahren	14
7.	Mehrbedarf Energie bei dezentraler Warmwassererzeugung	14



1. Allgemeines

(1) Die Vorschrift berücksichtigt Mehrbedarfe, die nicht vom Regelbedarf nach § 20 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) abgedeckt werden. Diese sind grundsätzlich pauschaliert. Nur die unabweisbaren, laufenden besonderen Bedarfe in Härtefällen nach Absatz 6 sind – soweit sie angemessen sind - im tatsächlich angefallenen Umfang anzuerkennen.

**Allgemeines
(21.1)**

(2) Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst alle passiven Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des SGB II. Leistungen für Mehrbedarfe müssen nicht gesondert beantragt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen für den Mehrbedarf erst während des laufenden Leistungsbezugs eintreten.

**Antragstellung
(21.2)**

(3) Die Mehrbedarfe sind Tag genau zu berücksichtigen. Die Summe der insgesamt zu berücksichtigenden Mehrbedarfe (ohne besondere Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 6 und des Mehrbedarfs bei dezentraler Warmwassererzeugung nach § 21 Abs. 7) ist auf die Höhe des jeweils maßgebenden Regelbedarfs zu begrenzen (§ 21 Abs. 8).

**Berechnung
(21.3)**

Die Rundungsvorschrift in § 41 Abs. 2 ist zum 01.01.2011 weggefallen. Auch die Übergangsregelung in § 77 Abs. 5 ist am 31.12.2011 ausgelaufen. Seit dem 01.01.2012 sind auch die Auszahlungsbeträge für Mehrbedarfe nicht mehr zu runden.

**Rundung
(21.3a)**

(4) Auch nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Sozialgeldbezug) haben dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen für Mehrbedarfe nach § 21 Absätze 2, 3 und 5 bis 7. Mehrbedarfe nach § 21 Absatz 4 sind nach Maßgabe des § 23 Nrn. 2 und 3 anzuerkennen, wenn die leistungsberechtigte Person das 15. Lebensjahr vollendet hat und Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung oder schulischen Ausbildung nach § 54 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 SGB XII erhält.

**nicht erwerbsfähige
Leistungsberechtigte
(21.4)**

(5) Leistungen für Auszubildende sind in den FH zu § 27 geregelt. Auszubildende und Studenten, die von der Vorschrift des § 7 Abs. 5 erfasst sind, erhalten nach § 27 Abs. 2 Leistungen in Höhe der Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 2, 3, 5 und 6, soweit sie hilfebedürftig sind (siehe hierzu FH zu § 27). Der Mehrbedarf nach § 21 Abs. 4 ist ausbildungsgeprägt und gilt daher mit der Ausbildungsförderung als gedeckt.

**Auszubildende und
Studenten
(21.4a)**

(6) aufgehoben

2. Mehrbedarf für werdende Mütter (§ 21 Abs. 2)

(1) Der Mehrbedarf bei Schwangerschaft wird ab der 13. Schwangerschaftswoche anerkannt. Ausgehend von dem voraussichtlichen Entbindungstermin, der in den IT-Verfahren A2LL und ALLEGRO zu

**Beginn/Ende
des Anspruchs
(21.5)**



Fachliche Hinweise § 21 SGB II

erfassen ist, wird der Anspruchsbeginn automatisch errechnet (Entbindungstermin abzüglich 28 Wochen). Die Auszahlung erfolgt bis zum tatsächlichen Entbindungstermin, auch wenn dieser von dem als voraussichtlich erfassten Termin abweicht.

(2) Die Höhe des Mehrbedarfs beträgt 17 Prozent des individuell zustehenden Regelbedarfs.

Höhe (21.6)

3. Mehrbedarf für Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3)

Allgemein (21.7)

(1) Für Alleinerziehende wird unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ein Mehrbedarf in Höhe von 12, 24, 36, 48 oder (höchstens) 60 Prozent (siehe Tabelle) des Regelbedarfs für Alleinstehende/Alleinerziehende (§ 20 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 3) anerkannt.

Prozent Kinder	12	24	36	48	60
1 Kind < 7			X		
1 Kind > 7	X				
2 Kinder < 16			X		
2 Kinder > 16		X			
1 Kind > 7 + 1 Kind > 16		X			
3 Kinder			X		
4 Kinder				X	
5 Kinder					X

(2) Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen für den Mehrbedarf vorliegen, wenn der Regelbedarf für Alleinstehende/Alleinerziehende anerkannt wird und mindestens ein minderjähriges Kind im Haushalt lebt. Alleinstehende Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben, erhalten die Leistungen für den Mehrbedarf, weil damit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass keine weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft bzw. Haushaltsgemeinschaft lebt, die sich an der Pflege und Erziehung des Kindes beteiligt.

Alleinerziehende (21.8)



Fachliche Hinweise § 21 SGB II

Der Mehrbedarf für Alleinerziehende ist außerdem bei alleinstehenden Personen anzuerkennen, die ein oder mehrere Pflegekinder in ihren Haushalt aufgenommen haben und diese allein pflegen und erziehen. Pflegekinder gehören zwar nicht zur Bedarfsgemeinschaft, bei der Prüfung des Mehrbedarfs für Alleinerziehende kommt es jedoch nur auf das Zusammenleben mit Kindern in einem Haushalt an.

**Pflegekinder
(21.8a)**

Bei geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteilen, die sich in zeitlichen Intervallen von mindestens einer Woche bei der Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes abwechseln, ist der Mehrbedarf jeweils in halber Höhe anzuerkennen. Die Elternteile teilen sich zwar die elterliche Sorge zu etwa gleichen Teilen, betreuen das Kind jedoch nicht gemeinsam. Hält sich das Kind überwiegend bei einem Elternteil auf, steht diesem grundsätzlich der volle Mehrbedarf zu.

**Halber Mehrbedarf
(21.8b)**

Der Tatbestand „alleinerziehend“ liegt auch vor, wenn volljährige Geschwister in der Bedarfsgemeinschaft leben. Es ist nicht davon auszugehen, dass diese an der Erziehung ihrer minderjährigen Geschwister beteiligt sind.

(3) Unverheiratete unter 25 Jahre alte Kinder mit eigenem Kind, die im Haushalt ihrer Eltern leben, bilden eine eigene Bedarfsgemeinschaft (s. Kap. 3.3 zu § 7). Ihnen steht der Regelbedarf für Alleinstehende/Alleinerziehende zu (s. Kap. 3.1 zu § 20). Auch bei ihnen ist der Mehrbedarf anzuerkennen.

**Unter 25 Jahre altes
Kind im Haushalt
der Eltern
(21.9)**

Dies gilt auch dann, wenn das unverheiratete Kind minderjährig ist und mit seinem Kind im Haushalt eines alleinstehenden Elternteils lebt. Dem alleinstehenden Elternteil steht für dieses Kind, das mit seinem eigenen Kind eine Bedarfsgemeinschaft bildet, kein Mehrbedarf zu. Damit werden die tatsächlichen Lebensverhältnisse abgebildet. Es wird davon ausgegangen, dass ein Mehrbedarf wegen Alleinerziehung durch ein Kind, das selbst ein Kind hat, nicht mehr verursacht wird.

**Minderjähriges
Kind im Haushalt
eines Elternteils
(21.10)**

(4) aufgehoben

**aufgehoben
(21.11)**

(5) Der Mehrbedarf ist ab dem Tag der Entbindung anzuerkennen.

**Anspruchsbeginn
(21.12)**

**aufgehoben
(21.13)**



4. Mehrbedarf für behinderte Leistungsberechtigte (§ 21 Abs. 4)

(1) Voraussetzung für die Anerkennung des Mehrbedarfs ist das Vorliegen einer **Behinderung**, eine daraus folgende **Beeinträchtigung** der leistungsberechtigten Person bei der Eingliederung in das oder der Teilhabe am Arbeitsleben und die Erbringung von **Leistungen** zum Ausgleich dieser Beeinträchtigungen.

**Behinderung
(21.14)**

Die Behinderteneigenschaft sowie die näheren Umstände für die Erbringung der Teilhabeleistungen an die behinderte leistungsberechtigte Person müssen nicht gesondert festgestellt werden. Für die Anerkennung des Mehrbedarfs nach § 21 Abs. 4 SGB II reicht es aus, wenn ein aktueller Bewilligungsbescheid im Sinne der Rz. 21.15 - 21.19 vorgelegt wird.

Leistungsberechtigte Personen, die von einer Behinderung lediglich bedroht sind (§ 2 Abs. 1 Satz 2 SGB IX), haben keinen Anspruch auf den Mehrbedarf.

(2) Der Mehrbedarf wird anerkannt, wenn die leistungsberechtigte Person das 15. Lebensjahr vollendet hat und

**anspruchsbegründende Leistungen
(21.15)**

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX oder
- sonstige Hilfen für die Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder
- Eingliederungshilfen nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII i. V. m. der Verordnung nach § 60 SGB XII

durch einen öffentlich-rechtlichen Träger im Sinne des § 6 Abs. 1 SGB IX erbracht werden.

(3) Die Anwendung des § 33 SGB IX schließt auch die zu seiner näheren Ausführung ergangenen Einzelregelungen in den §§ 34 - 43 SGB IX ein.

**Teilhabe am
Arbeitsleben
(21.16)**

Die Leistungen nach § 33 SGB IX begründen einen Mehrbedarf, wenn sie für Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden, die sich über einen bestimmten Zeitraum – i. d. R. mehrere Monate - erstrecken. Die in § 33 Abs. 8 SGB IX ergänzend aufgeführten Leistungen (z. B. Kraftfahrzeughilfe, technische Arbeitshilfen, Ausstattung einer behindertengerechten Wohnung) begründen demzufolge keinen Mehrbedarf, weil es an dem Zeitraum fehlt.

Gleiches gilt, wenn als Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben ausschließlich Mobilitätshilfen gem. § 33 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX bei Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung erbracht werden oder sich die Leistungen lediglich auf Beratung und Vermittlung im Sinne des § 33 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX beschränken.

**Mobilitätshilfen
Beratung/Vermittlung
(21.17)**



Fachliche Hinweise § 21 SGB II

(4) Eingliederungshilfen nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII werden insbesondere für eine angemessene Schulbildung, vor allem im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu erbracht. Näheres hierzu bestimmt § 12 der Eingliederungshilfeverordnung.

**Allgemeine
Schulbildung
(21.18)**

(5) Schulische Ausbildungen für einen angemessenen Beruf (z. B. in Berufsfachschulen) werden gem. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII im Rahmen der Eingliederungshilfe gefördert. Auch der Besuch einer Hochschule kann hiernach gefördert werden. Die förderfähigen Schulformen sowie die näheren Voraussetzungen für die Förderung ergeben sich aus § 13 der Eingliederungshilfeverordnung.

**Schulische Berufs-
ausbildung
(21.19)**

Der Mehrbedarf nach § 21 Abs. 4 SGB II ist auch anzuerkennen, wenn Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX oder als sonstige Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes für Maßnahmen in überwiegend schulisch organisierter Form erbracht werden.

(6) Nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB XII i. V. m. § 13a der Eingliederungshilfeverordnung werden Hilfen zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit erbracht. Insbesondere, wenn die Ausbildung für einen Beruf aus besonderen Gründen, vor allem wegen Art und Schwere der Behinderung, unterbleibt.

(7) Als Nachweis ist ein aktueller Bewilligungsbescheid des Trägers vorzulegen. Die genannten Leistungen müssen tatsächlich erbracht werden. Es reicht nicht aus, wenn die behinderte leistungsberechtigte Person lediglich grundsätzlich die Voraussetzungen hierfür erfüllt. Die behinderte leistungsberechtigte Person ist auf eine ggf. erforderliche Antragstellung beim zuständigen Träger der genannten Leistungen hinzuweisen.

**Nachweis
(21.20)**

(8) Die Höhe des Mehrbedarfs von 35 Prozent bezieht sich auf den individuellen Regelbedarf der behinderten leistungsberechtigten Person nach § 20 oder § 23, jeweils in Verbindung mit § 20 Absatz 5 Satz 3.

**Höhe des
Mehrbedarfs
(21.21)**

(9) Nach § 21 Abs. 4 Satz 2 ist die Anerkennung des Mehrbedarfs auch über die Dauer der unter Rz. 21.15 genannten Maßnahmen hinaus möglich. Hierüber ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Die Dauer sollte drei Monate nicht überschreiten.

**Übergangszeit
(21.22)**



5. Mehrbedarf für Ernährung (§ 21 Abs. 5)

5.1 Voraussetzungen

(1) Die Anerkennung einer angemessenen Krankenkostzulage wegen eines ernährungsbedingten Mehrbedarfs setzt einen ursächlichen Zusammenhang zwischen einer drohenden oder bestehenden Erkrankung und der Notwendigkeit einer kostenaufwändigeren Ernährung voraus.

**Ursache
(21.23)**

(2) Angemessen im Sinne des § 21 Abs. 5 ist ein Betrag, der ausreicht, die im Regelbedarf nicht berücksichtigten und auch nicht berücksichtigungsfähigen Mehrkosten zu decken, die der leistungsberechtigten Person durch die von ihr aus gesundheitlichen Gründen einzuhaltende spezielle Ernährung entstehen.

**Angemessenheit
(21.23a)**

(3) Die Erkrankungen, bei denen die Notwendigkeit einer kostenaufwändigeren Ernährung nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (DV) anerkannt ist, und die Höhe der jeweiligen Mehrbedarfe können der Anlage entnommen werden. Maßgeblich für die Berechnung des Mehrbedarfs ist immer der Regelbedarf, der nach § 20 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 3, z. B. für eine alleinstehende Person, anerkannt wird. Die Empfehlungen des DV sind im Internet bar: <http://www.deutscher-verein.de/>. Die Aufzählung ist nicht abschließend, d. h. es kann auch ein Mehrbedarfszuschlag für Erkrankungen anerkannt werden, die nicht in den Empfehlungen erwähnt werden, z. B. bei Nahrungsmittelunverträglichkeiten, soweit hierdurch eine kostenaufwändigere Ernährung erforderlich wird.

**Empfehlungen
des DV
(21.23b)**

Im besonderen Einzelfall hat das Jobcenter über die Notwendigkeit und Höhe des kostenaufwendigen Mehrbedarfs nach Einbeziehung des Ärztlichen Dienstes bzw. des zuständigen Gesundheitsamtes zu entscheiden.

Für Erkrankungen, bei denen keine spezielle Diät, sondern eine Vollkost („gesunde Mischkost“) empfohlen wird, ist in der Regel die Notwendigkeit einer kostenaufwändigeren Ernährung nicht gegeben. Ein Mehrbedarf ist demnach nicht anzuerkennen. Dies ist z. B. bei einer diagnostizierten Eisenmangelanämie der Fall.

**Vollkost
(21.23c)**

Für die Gewährung des Mehrbedarfs muss die betroffene Person Kenntnis des Zusammenhangs zwischen ihren gesundheitlichen Beeinträchtigungen und einem hierdurch bedingten besonderen Ernährungsbedürfnis, also der bedarfsauslösenden Umstände, haben. Eine rückwirkende Anerkennung eines ernährungsbedingten Mehrbedarfs für die Vergangenheit kommt daher nicht in Betracht, weil eine krankheitsbedingte besondere Kostform nicht nachgeholt werden kann. Die tatsächliche Einhaltung einer besonderen Kostform oder ggf. der Nachweis tatsächlicher Mehraufwendungen muss von

**Kenntnis
(21.23d)**



Fachliche Hinweise § 21 SGB II

der leistungsberechtigten Person nicht nachgewiesen bzw. erbracht werden (BSG, Urteil vom 20.02.2014, Az: B 14 AS 65/12 R).

(4) Bei sogenannten verzehrenden (konsumierenden) Erkrankungen kann ein Mehrbedarf anzuerkennen sein. Das Gleiche gilt für Erkrankungen, die mit einer gestörten Nährstoffaufnahme bzw. Nährstoffverwertung einhergehen (siehe Anlage). Fällt der BMI unter 18,5 und/oder ist ein schneller, krankheitsbedingter Gewichtsverlust von über 5 Prozent im Vergleich zu den vorausgegangenen drei Monaten zu verzeichnen, kann von einem erhöhten Ernährungsbedarf ausgegangen werden. Dies ist ebenso wie das Vorliegen einer solchen Erkrankung durch einen Arzt oder eine Ärztin zu bestätigen und gilt nicht bei willkürlicher Abnahme bei Übergewicht.

**verzehrende
Erkrankungen
(21.23e)**

(5) Die Empfehlungen des DV beziehen sich ausdrücklich nur auf Erwachsene. Für Empfehlungen für Minderjährige fehlte es an einer ausreichenden Datenbasis.

**Minderjährige
(21.23f)**

Beantragen Minderjährige einen Mehrbedarf aufgrund einer kostenaufwändigeren Ernährung, sind die für einen Erwachsenen maßgebenden Beträge (siehe Anlage) als Richtwerte anzuerkennen. Werden hiervon abweichende Beträge beantragt, ist der Ärztliche Dienst bzw. das Gesundheitsamt einzuschalten, um Besonderheiten des Einzelfalls im Sinne von Analogien zu anderen Erkrankungen/Krankenkostzulagen zu beurteilen.

(6) Eine von den Empfehlungen des Deutschen Vereins abweichende Entscheidung ist nur im Einzelfall unter Einbeziehung des Ärztlichen Dienstes bzw. des zuständigen Gesundheitsamtes möglich. Dies gilt ebenfalls, sofern ein Mehrbedarf für Erkrankungen geltend gemacht wird, die nicht in den Empfehlungen des DV aufgeführt sind, z. B. bei Lebensmittelunverträglichkeiten.

**Abweichende
Erbringung im
Einzelfall
(21.24)**

5.2 Nachweis/Verfahren

(1) Der Mehrbedarf wird nur anerkannt, wenn die Notwendigkeit der kostenaufwändigeren Ernährung aus medizinischen Gründen nachgewiesen ist. Der Nachweis soll durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder der behandelnden Ärztin erbracht werden.

**Nachweis
(21.25)**

Für die Erstellung der Bescheinigung soll die Anlage MEB - Anlage zur Gewährung eines Mehrbedarfs für kostenaufwändige Ernährung - verwendet werden.

**Vordruck
(21.26)**

(2) Die Aufforderung zur Vorlage der vorgesehenen Bescheinigung ist ein Verlangen im Sinne des § 62 SGB I, sich ggf. einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und das Ergebnis der Abklärung auf dem Vordruck bestätigen zu lassen. Die Voraussetzungen nach § 65a SGB I für die Erstattung angemessener Kosten für die Ausstellung der Bescheinigung sind damit erfüllt.



Fachliche Hinweise § 21 SGB II

(3) Als angemessener Umfang für die Kosten der vorgesehenen Bescheinigung sind die nach Ziffer 70 der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vorgesehenen Gebühren für eine kurze Bescheinigung anzusehen, und zwar in Höhe des bei Privatrechnungen üblichen 2,3fachen Satzes, das sind derzeit 5,36 EUR. Höhere Kosten werden nicht übernommen.

**Kosten der Bescheinigung
(21.27)**

(4) Spätestens nach 12 Monaten ist der Mehrbedarf erneut durch eine ärztliche Bescheinigung zu belegen.

(5) Eine Stellungnahme bzw. ein ärztliches Gutachten ist durch den medizinischen Dienst des Jobcenters (Ärztlicher Dienst, Gesundheitsamt o. ä.) zu erstellen, wenn für ein Krankheitsbild, welches in der Anlage nicht aufgeführt ist, eine kostenaufwändigere Ernährung geltend gemacht wird. In der Stellungnahme soll eine Einschätzung zur Höhe des Mehrbedarfes im Sinne von Analogien zu anderen Erkrankungen/Krankenkostzulagen abgegeben werden. Des Weiteren soll der Ärztliche Dienst eingeschaltet werden, wenn die voraussichtliche Dauer des Mehrbedarfes von vornherein 12 Monate übersteigt.

**Stellungnahme/
Ärztliches Gutachten
(21.28)**

(6) Ggf. ist von der leistungsberechtigten Person eine „Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht“ zu verlangen.

**Datenschutz
(21.29)**

5.3 Höhe des Mehraufwandes

(1) Liegen mehrere Erkrankungen vor, die einen Mehrbedarf für kostenaufwändigere Ernährung verursachen, soll ein Mehrbedarf in Höhe der höchsten Krankenkostzulage anerkannt werden.

**Mehrere Erkrankungen
(21.30)**

(2) Liegen Besonderheiten vor, die über die höchste Krankenkostzulage hinaus eine weitere Krankenkostzulage rechtfertigen, ist hierüber unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles zu entscheiden. In diesen Fällen ist ein ärztliches Gutachten entsprechend der Rz. 21.28 einzuholen.

(3) Zur Ablehnung eines beantragten Mehrbedarfes wegen kostenaufwändigerer Ernährung ist ein entsprechender Textbaustein in A2LL und ALLEGRO hinterlegt.

**Textbaustein
(21.31)**

6. Unabweisbare, laufende besondere Bedarfe in Härtefällen (§ 21 Abs. 6)

6.1 Allgemeines

(1) Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Urteil vom 09.02.2010 (1 BvL 1, 3, 4/09) u. a. entschieden, dass im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II neben den durchschnittlichen Bedarfen, die mit der Regelleistung abgedeckt sind, auch unabweisbare, laufende, nicht nur einmalige be-

**BVerfG
(21.32)**



Fachliche Hinweise § 21 SGB II

sondere Bedarfe, die in atypischen Lebenslagen anfallen, zu decken sind.

(2) Der zusätzliche Anspruch ist unter den Aspekten des nicht erfassten atypischen Bedarfs sowie eines ausnahmsweise höheren, überdurchschnittlichen Bedarfs angesichts seiner engen und strikten Tatbestandsmerkmale auf wenige Fälle begrenzt.

(3) Ein Verweis auf Leistungen nach § 73 SGB XII ist seit dem 09.02.2010 nicht mehr zulässig.

6.2 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Ein besonderer Bedarf i. S. d. § 21 Abs. 6 liegt vor, wenn er neben den durchschnittlichen Bedarfen, die mit dem Regelbedarf abgedeckt sind, in einer atypischen Lebenslage besteht (atypischer Bedarf). Der Bedarf ist unabweisbar, wenn er entweder in einer Sondersituation auftritt und seiner Art nach nicht von dem Regelbedarf erfasst ist bzw. einen atypischen Ursprung hat (qualitativer Mehrbedarf) oder zwar grundsätzlich im Regelbedarf enthalten ist, aber im konkreten Einzelfall erheblich überdurchschnittlich ist (quantitativer Mehrbedarf).

(2) Der atypische und überdurchschnittliche Mehrbedarf ist von den Leistungsberechtigten vorrangig durch alle ihnen verfügbaren Mittel zu decken. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere gewährte Leistungen anderer Leistungsträger als der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (z. B. Unterhaltsvorschuss, Leistungen der Kranken- und Pflegekassen), Zuwendungen Dritter (z. B. von Familienangehörigen) und Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten. Zuwendungen Dritter können in Form von Sach-, Geld- oder Dienstleistungen gewährt werden. Auf die rechtliche Einordnung als Einnahme kommt es insoweit nicht an.

(3) Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Regelbedarfe als pauschaler Gesamtbetrag gewährt werden, ist es einer leistungsberechtigten Person vorrangig zumutbar, einen höheren Bedarf in einem Lebensbereich durch geringere Ausgaben in einem anderen Lebensbereich auszugleichen. Die Leistungsberechtigten haben in ihrem Ausgabeverhalten das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 4). Eine allgemeine Bagatellgrenze in Höhe von 10 % des Regelbedarfs ist im SGB II nicht festgelegt. Es ist daher eine Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erforderlich (BSG, Urteil vom 04.06.2014, Az: B 14 AS 30/13 R).

(4) Eine leistungsberechtigte Person hat alle Möglichkeiten zur Reduzierung ihrer Aufwendungen für besondere Bedarfe zu nutzen; so ist z. B. bei den Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts auf günstige Verkehrsmittel und Inanspruchnahme von Fahrpreisermäßigungen zu verweisen.

Definition
„Besonderer Bedarf“
(21.33)

keine pauschale
Bagatellgrenze
(21.34)



Fachliche Hinweise § 21 SGB II

(5) Wird Erwerbseinkommen erzielt, so bleibt dieses auch bei der Berechnung von Leistungen für besondere laufende Bedarfe in Höhe des Erwerbstätigenfreibetrags nach § 11b Abs. 3 außer Betracht. Der Freibetrag bei Erwerbstätigkeit ist weiterhin von dem monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit abzusetzen. Die leistungsberechtigten Person ist wegen ihres Sonderbedarfs nicht auf die Verwendung des Erwerbstätigenfreibetrags zu verweisen.

(6) Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 2 bis 5 können nicht im Rahmen der Härtefallregelung aufgestockt werden.

Beispiel:

Liegen die Voraussetzungen zur Gewährung eines ernährungsbedingten Mehrbedarfes nicht vor, weil lediglich eine Vollkost empfohlen wird, so ist auch kein Sonderbedarf gegeben, weil die Ernährung aus dem Regelbedarf bestritten werden kann.

(7) Sind zweckbestimmte Einnahmen (§ 11a Abs. 3) vorhanden, die zur Deckung eines dauerhaft erhöhten Bedarfs nach anderen Gesetzen gewährt werden, gilt der erhöhte Bedarf insoweit als gedeckt (z. B. Landesblindengeld).

(8) Bei einem besonderen Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 6 handelt es sich nicht um einmalige oder kurzfristige Bedarfsspitzen (z. B. Waschmaschine, Wintermantel), die durch ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 ausgeglichen werden können (vgl. Kap. 1 der FH zu § 24). Besondere Bedarfe müssen längerfristig oder dauerhaft, zumindest regelmäßig wiederkehrend, anfallen. Ein besonderer Bedarf ist regelmäßig wiederkehrend, wenn er im Bewilligungsabschnitt voraussichtlich mehrmals anfällt.

Verhältnis zu sonstigen Mehrbedarfen (21.35)

Abgrenzung zu § 24 Abs. 1 (21.36)

6.3 Anwendungsfälle

In den nachfolgend aufgeführten Fallkonstellationen kann ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Mehrbedarf vorliegen (keine abschließende Aufzählung):

- **Pflege- und Hygieneartikel**

Pflege- und Hygieneartikel, die aus gesundheitlichen Gründen laufend benötigt werden (z. B. Hygieneartikel bei ausgebrochener HIV-Infektion, Körperpflegemittel bei Neurodermitis), sind in erforderlichem Umfang als Mehrbedarf zu übernehmen. Die Notwendigkeit ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

- **Putz-/Haushaltshilfe für körperlich stark beeinträchtigte Personen**

Ein denkbarer Anwendungsfall des § 21 Abs. 6 ist auch die Unterstützung von Putz- und Haushaltshilfen für körperlich stark beeinträchtigte Personen (z. B. Rollstuhlfahrer). Putz- und Haushaltshilfen kommen in den Fällen in Betracht, in denen die betroffene Person aufgrund einer erheblichen und dauerhaften

Positivliste besondere Bedarfe (21.37)



Fachliche Hinweise § 21 SGB II

körperlichen Beeinträchtigung einzelne notwendige Maßnahmen oder Tätigkeiten (z. B. Einkaufen, Kochen, Fenster putzen) nicht mehr selbst verrichten oder organisieren kann (sog. kleine Haushaltshilfe).

Weitere Voraussetzung ist, dass die entsprechenden Bedarfe nicht durch anderweitige Sozialleistungen gedeckt werden. In-soweit kommen insbesondere in Betracht:

- Hilfen für hauswirtschaftliche Versorgung als Leistung nach dem SGB XI (Soziale Pflegeversicherung - mit Ausnahme der Fallgestaltungen im Rahmen der Besitzstandsregelung nach Artikel 51 PflegeVG); erforderlich hierfür ist zumindest eine Pflegebedürftigkeit der Pflegestufe I (§ 15 SGB XI);
- Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe); dies setzt voraus, dass ein gewisses Maß an Pflegebedürftigkeit vorhanden ist; die Unfähigkeit, ausschließlich im Bereich der allgemeinen Haushaltsführung anfallende Tätigkeiten ohne fremde Hilfe bewältigen zu können, reicht hierfür nicht aus. Bei Vorliegen der Voraussetzungen können im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung auch Leistungen für das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung gewährt werden (vgl. § 61 Abs. 5 Nr. 4 SGB XII);
- Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nach dem Neunten Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe - vgl. § 70 SGB XII - sog. große Haushaltshilfe); diese kommt in Betracht, wenn keiner der Haushaltsangehörigen den Haushalt führen kann und die Weiterführung des Haushalts geboten ist (z. B. weil ein alleinerziehender Elternteil wegen Krankheit oder Behinderung hierzu zeitweise nicht mehr in der Lage ist).
- Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts

Entstehen einem geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil regelmäßig Fahrt und/oder Übernachtungskosten aufgrund der Wahrnehmung des Umgangsrechts mit seinen Kindern und können diese nicht aus evtl. vorhandenem Einkommen, dem Regelbedarf oder Leistungen Dritter bestritten werden, können diese in angemessenem Umfang übernommen werden. Dies gilt für die Kinder entsprechend, soweit den Kindern an Stelle ihrer Eltern Kosten entstehen.

Bei der Prüfung der Angemessenheit ist zu berücksichtigen, dass bereits nach der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 07.11.2006, Az.: B 7b AS 14/06 R = BSGE 97, 242ff.) keine unbeschränkte Sozialisierung der Scheidungsfolgekosten möglich ist. Eine Leistungsgewährung kann deshalb bei außergewöhnlich hohen Kosten ausscheiden bzw. erheblich eingeschränkt werden. Die Jobcenter müssen daher das Umgangsrecht nicht



Fachliche Hinweise § 21 SGB II

notwendigerweise in dem Umfang finanzieren, in dem die Eltern das Umgangsrecht vereinbart haben.

Eine Übernahme der Kosten scheidet aus, wenn eine Umgangsrechtsvereinbarung der Eltern missbräuchlich dazu genutzt werden soll, dass der - nicht hilfebedürftige - sorgeberechtigte Elternteil seine Unterhaltspflicht teilweise auf das Jobcenter verschiebt. Dies ist z. B. der Fall, wenn der allein sorgeberechtigte Vater nicht hilfebedürftig ist. Nach einer Vereinbarung mit der hilfebedürftigen umgangsberechtigten Mutter verbringen die Kinder dennoch die meiste Zeit bei ihrer Mutter, was dazu führt, dass während der Besuchszeiten für die Kinder Leistungen nach SGB II nach den vom BSG entwickelten Grundsätzen zur temporären Bedarfsgemeinschaft erbracht werden müssen und die Kinder daher überwiegend Leistungen nach SGB II erhalten - vorbehaltlich eines Anspruchsübergangs nach § 33 SGB II.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG (Beschluss vom 25.10.1994, Az.: 1 BvR 1197/93 = NJW 1995, 1342f.) verlangt Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, dass von vornherein alle das Eltern-Kind-Verhältnis bestimmenden Umstände (wie einverständliche Regelung, Alter und Zahl der Kinder) in Betracht gezogen werden, um das erforderliche Maß des Umgangs festzustellen. Die Jobcenter dürfen demnach nicht pauschal annehmen, dass ein einmaliger monatlicher Besuch des Kindes in der Regel ausreichend ist.

Es ist zudem zu prüfen, ob die durch die umgangsberechtigte Person geltend gemachten Kosten vermeidbar sind. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn das Kind alt genug ist, um den umgangsberechtigten Elternteil ohne (dessen) Begleitung besuchen zu können.

Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen können Fahrtkosten nur in Höhe der Kosten für die jeweils preisgünstigste zumutbare Fahrgelegenheit übernommen werden. Die Fahrten müssen zudem auch tatsächlich Besuchszwecken dienen.

Sofern das Kind bzw. der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebende Elternteil keine Leistungen nach dem SGB II bezieht und die umgangsberechtigte Person aufgrund eines Unterhaltstitels Unterhalt zahlt, kann zur Eigenfinanzierung der Fahrtkosten auch eine Aufforderung zur Abänderung des Unterhaltstitels (Erhöhung des Selbstbehalts bzw. Minderung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens) in Betracht kommen. Im Rahmen des der unterhaltspflichtigen Person zustehenden Selbstbehalts sind grundsätzlich die mit dem Umgang verbundenen Kosten des umgangsberechtigten Elternteils enthalten, soweit es sich um Fahrtkosten im Bereich überschaubarer Entfernungen handelt.



Fachliche Hinweise § 21 SGB II

Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel können die tatsächlich entstandenen Aufwendungen bis zu den in der niedrigsten Klasse anfallenden Kosten übernommen werden; Fahrpreisermäßigungen (z. B. Spartarife der DB) sind möglichst in Anspruch zu nehmen. Bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs können 0,20 EUR je gefahrenem Kilometer (§ 5 BRKG) übernommen werden (BSG, Urteil vom 04.06.2014, Az: B 14 AS 30/13 R, Rz. 28f).

Ein gesonderter Bedarf liegt in folgenden Fallgestaltungen nicht vor (keine abschließende Aufzählung):

Negativliste besondere Bedarfe (21.38)

- **Schulmaterialien und Schulverpflegung**

Diese Kosten sind im Regelbedarf berücksichtigt. Die Schulmaterialien sind zusätzlich mit der Leistung für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 abgedeckt. Die Grundausstattung, die zu Beginn eines Schulhalbjahres anfällt, sollte grundsätzlich über diese Leistung bestreitbar sein; weitere Schulmaterialien sind aus den Leistungen für den Regelbedarf zu finanzieren. Die Kosten für eine warme Mittagsverpflegung in der Schule sind mit dem Zuschuss nach § 28 Abs. 5 gedeckt. Weitere Verpflegung ist mit den Leistungen für den Regelbedarf zu bestreiten.
- **Schülerfahrkarte**

Die Kosten für eine Schülerfahrkarte können unter bestimmten Voraussetzungen als Teilhabeleistung nach § 28 Abs. 4 übernommen werden.
- **Nachhilfeunterricht**

Die Kosten für Nachhilfeunterricht sind als sogenannte „Lernförderung“ ein Bestandteil der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, werden die Kosten in erforderlichem Umfang übernommen. Die nach § 28 Abs. 6 gewährten Leistungen können weder aufgestockt werden, noch kann alternativ ein besonderer Bedarf vorliegen, wenn eine Kostenübernahme im Rahmen der Leistungen für Lernförderung abgelehnt wurde.



Fachliche Hinweise § 21 SGB II

- Bekleidung und Schuhe in Über- bzw. Untergrößen
Die leistungsberechtigte Person kann diesen Bedarf grundsätzlich mit den Leistungen für den Regelbedarf decken. Ggf. kommt ein Darlehen in Betracht.
- Kinderbekleidung im Wachstumsalter
Die Notwendigkeit, Kleidungsstücke wegen des Wachstums bzw. eines erhöhten Verschleißes in kurzen Zeitabständen zu ersetzen, gehört zum Regelbedarf eines Kindes. Die Aufwendungen hierfür sind in der kinderspezifischen Leistung enthalten.

In der Wissensdatenbank SGB II ist unter § 21 SGB II (210027) eine Liste von Fällen eingestellt, die nicht von der Härtefallklausel des § 21 Abs. 6 erfasst werden. Hier werden Erkenntnisse aus der Praxis bzw. aus sozialgerichtlichen Entscheidungen zeitnah aufgeführt.

6.4 Verfahren

(1) Die Mehrbedarfe sind jeweils längstens für einen Bewilligungszeitraum anzuerkennen. Die Bewilligung sollte in der Regel endgültig erfolgen. Dies gilt dann nicht, wenn nicht absehbar ist, in welcher Höhe der Mehrbedarf im Verlauf des gesamten Bewilligungszeitraums anfallen wird. In diesem Fall kann ein Vorschuss nach § 42 SGB I erbracht werden.

**Bewilligungsdauer
(21.40)**

(2) Die Leistung für besondere Bedarfe ist zweckentsprechend zu verwenden. Die Bewilligung kann nach § 47 Abs. 2 Nr. 1 SGB X widerrufen werden, wenn die Leistung nicht für den beantragten Zweck verwendet wird. Insofern hat die leistungsberechtigte Person Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung für den Mehrbedarf zu erbringen. Die Leistungsberechtigten sind auf ihre Nachweispflicht sowie die Möglichkeit eines Widerrufs bei der Bewilligung hinzuweisen.

**Bewilligung mit
Widerrufsvorbehalt
(21.41)**

(3) gestrichen

7. Mehrbedarf Energie bei dezentraler Warmwassererzeugung

(1) In den mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz neu festgesetzten Regelbedarfen nach § 20 und § 23 SGB II ist die Erzeugung von Warmwasser nicht mehr als anteiliger Bedarf berücksichtigt. Sofern Warmwasser über die zentrale Heizungsanlage erzeugt und über die Heizkosten abgerechnet wird, sind die Kosten Bestandteil der Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§§ 22 ff.).

**neue Regelbedarfe
(21.42)**

(2) Wird Warmwasser zum Beispiel über einen Durchlauferhitzer oder eine Gastherme dezentral erzeugt, erfolgt die Abrechnung nicht über die Heizkosten mit dem Vermieter oder der Vermieterin,

**dezentrale Warmwassererzeugung
(21.43)**

Fachliche Hinweise § 21 SGB II

sondern über die Haushaltsenergie mit den Energielieferanten (Strom oder Gas).

Die Haushaltsenergie ist zwar grundsätzlich mit dem Regelbedarf abgedeckt. Nicht berücksichtigt ist jedoch ein erhöhter Energieverbrauch, wie er durch die dezentrale Warmwassererzeugung mit Strom oder Gas entsteht. Zum Ausgleich dieses Mehraufwands ist bei betroffenen Leistungsberechtigten ein in der Regel pauschalierter Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 anzuerkennen.

(3) Die Höhe des Mehrbedarfs nach § 21 Abs. 7 richtet sich nach dem Alter der leistungsberechtigten Personen und dem für sie maßgeblichen Regelbedarf und ist wie folgt anzuerkennen:

**pauschalierter Mehrbedarf
(21.44)**

Abs. 7 Satz 2	Altersgruppe	%-Anteil	Mehrbedarf
Nr. 1	ab 18 Jahren mit einem Regelbedarf von: 399,00 EUR 360,00 EUR 320,00 EUR	2,3 %	9,18 EUR 8,28 EUR 7,36 EUR
Nr. 2	14 – 17 Jahre (302,00 EUR)	1,4 %	4,23 EUR
Nr. 3	6 – 13 Jahre (267,00 EUR)	1,2 %	3,20 EUR
Nr. 4	0 – 5 Jahre (234,00 EUR)	0,8 %	1,87 EUR

(4) Der pauschalisierte Mehrbedarf Energie (siehe Tabelle) ist im Regelfall anzuerkennen. Abweichungen sind nur zulässig, soweit

**Abweichungen
(21.45)**

- im begründeten Einzelfall ein nachgewiesener höherer Bedarf (Aufschlüsselung in der Abrechnung) besteht oder
- ein Teil des Warmwasserbedarfs als Bedarf für Unterkunft und Heizung anerkannt wird. Dies wird der Fall sein, wenn die Warmwassererzeugung teilweise über die zentrale Heizungsanlage erfolgt. Der Mehrbedarf ist entsprechend dem Verhältnis von zentraler und dezentraler Warmwassererzeugung anzuerkennen.

(5) gestrichen

Anlage

Die nachfolgenden Aufstellungen richten sich nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (DV)

Art der Erkrankung	Krankenkost/Kostform	Krankenkostzulagen		
		in % d. RB	in EUR	
			ab 01.01.2014	ab 01.01.2015
Niereninsuffizienz (Nierenversagen)	Eiweißdefinierte Kost	10	39,10	39,90
Niereninsuffizienz mit Hämodialysebehandlung	Dialysediät	20	78,20	79,80
Zöliakie / Sprue (Durchfallerkrankung bedingt durch Überempfindlichkeit gegenüber Klebereiweiß)	Glutenfreie Kost	20	78,20	79,80

Der Höhe nach sind Abweichungen in besonders gelagerten Einzelfällen möglich.

Ein krankheitsbedingter Mehrbedarf für kostenaufwändigere Ernährung ist bei folgenden Erkrankungen in der Regel nur bei schweren Verläufen oder dem Vorliegen besondere Umstände zu bejahen.

Art der Erkrankung	Krankenkost/Kostform	Krankenkostzulagen		
		in % d. RB	in EUR	
			ab 01.01.2014	ab 01.01.2015
Krebs (bösartiger Tumor)	Mehrbedarf aufgrund einer verzehrenden Krankheit	10	39,10	39,90
HIV-Infektion / AIDS	Mehrbedarf aufgrund einer verzehrenden Krankheit	10	39,10	39,90
Multiple Sklerose (degenerative Erkrankung des Zentralnervensystems, häufig schubweise verlaufend)	Mehrbedarf aufgrund einer verzehrenden Krankheit	10	39,10	39,90
Colitis ulcerosa (mit Geschwürsbildungen einhergehende Erkrankung der Dickdarmschleimhaut)	Mehrbedarf aufgrund einer verzehrenden Krankheit	10	39,10	39,90
Morbus Crohn (Erkrankung des Magen-Darmtrakts mit Neigung zur Bildung von Fisteln und Verengungen)	Mehrbedarf aufgrund einer verzehrenden Krankheit	10	39,10	39,90

Hinweis: Diese Liste führt nicht abschließend alle Erkrankungen auf, für die ein Mehrbedarf gewährt werden kann (vgl. Rz. 21.24).

Bei folgenden Erkrankungen ist in der Regel ein krankheitsbedingter Mehrbedarf zu verneinen, da Vollkost angezeigt ist und davon ausgegangen werden kann, dass der im Regelbedarf enthaltene Anteil für Ernährung den notwendigen Aufwand für Vollkost deckt:

- Hyperlipidämie (Erhöhung der Blutfette)
- Hyperurikämie (Erhöhung der Harnsäure im Blut)
- Gicht (Erkrankung durch Harnsäureablagerungen)



Fachliche Hinweise § 21 SGB II

- Hypertonie (Bluthochdruck)
- Kardinale und renale Ödeme (Gewebswasseransammlungen bei Herz- oder Nierenerkrankungen)
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit – Typ II und Typ I, konventionell und intensiviert konventionell behandelt)
- Ulcus duodeni (Geschwür am Zwölffingerdarm)
- Ulcus ventriculi (Magengeschwür)
- Neurodermitis (Überempfindlichkeit von Haut und Schleimhäuten auf genetischer Basis)
- Leberinsuffizienz